

1 Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- 1.1 Der AN hat die geltenden rechtlichen Bestimmungen, z.B. öffentlich-rechtliche Vorschriften, Gesetze, Erlasse, Verordnungen oder verbindliche Richtlinien u.a., zu beachten.

Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den im LV enthaltenen technischen Spezifikationen zu erbringen. Sollten solche fehlen, sind die sich aus § 7a VOB/A ergebenden technischen Spezifikationen, sonst einschlägige Regelwerke und Vorschriften maßgeblich, sofern diese den vorrangigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hierdurch werden bei Fehlen entgegenstehender Vereinbarungen die Anforderungen an die Güte der geforderten Leistung und die Grenzen für die Sachmängelhaftung bestimmt.

- 1.2 Der AN ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im eigenen Leistungsbereich zu treffen, um Schäden von Personen und Sachen innerhalb des Baugeländes und des Baubereichs abzuwenden (Verkehrssicherungspflicht). Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von sämtlichen Schadensersatzansprüchen aus schuldhafter Verkehrssicherungspflichtverletzung im eigenen Leistungsbereich frei, insbesondere bei etwaigen von ihm schuldhaft verursachten Schäden an Nachbargebäuden oder -grundstücken.

2 Pflichten des Auftraggebers (AG)

Der AG ist verpflichtet, den AN bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen zu unterstützen. Der AG hat dem AN die für die Ausführung notwendigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu übergeben. Im Übrigen treffen den AG die sich aus der VOB/B ergebenden Pflichten.

3 Angebot

- 3.1 Die Angebotspreise (beim Einheitspreisvertrag nur der jeweilige Einheitspreis) sind, von vereinbarten Gleitklauseln abgesehen, Festpreise und bleiben bis zur Fertigstellung des Werks unverändert. Das gilt sowohl für Materialpreise als auch für Löhne. Preisänderungsmöglichkeiten nach § 2 Nr. 3 VOB/B und sonstigen VOB/B-Bestimmungen wie auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bleiben erhalten.

- 3.2 Für zusätzliche, im Vertrag nicht vorgesehene, aber vom AG geforderte Leistungen sind dem AG über die Anforderungen aus § 2 Nr. 6 VOB/B hinaus schriftlich Nachtragsangebote zu unterbreiten. Die Leistungen sollen aus Beweisgründen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden, außer die Leistung war für die Erfüllung des Vertrags notwendig und eine Entscheidung des AG konnte nicht mehr herbeigeführt werden. Die Vergütung erfolgt im Fall schriftlicher Auftragserteilung nach den vereinbarten Preisen; ansonsten sind die Ansätze des dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses maßgeblich. Im Übrigen gilt § 2 Nr. 6 VOB/B.

4 Beauftragung Dritter

Zur Weitervergabe von Leistungen an Dritte ist der AN mit Zustimmung des AG berechtigt; es sei denn; der Betrieb des AN ist auf die in Frage kommende Leistung nicht eingerichtet.

5 Abnahme

- 5.1 Die Abnahme erfolgt förmlich unter Erstellung eines von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokolls. Die Abnahme ist innerhalb einer Frist von zwölf Werktagen nach Fertigstellungsmeldung durch den AN durchzuführen, wenn einer der Vertragspartner die Vornahme der Abnahme verlangt.
- 5.2 Wenn sich die Vertragspartner über den Abnahmetermin nicht einigen, wird dieser vom AG unter Beachtung einer ausreichenden und § 12 Nr. 1 VOB/B beachtenden Frist festgesetzt und der AN hierzu geladen.
- 5.3 Die Abnahme kann auch in Abwesenheit des AN durchgeführt werden, wenn der Abnahmetermin vereinbart war oder der AG mit genügender Frist hierzu geladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem AN dann alsbald mitzuteilen.
- 5.4 Die Abnahme kann wegen nicht vollständig erbrachter Leistung oder wesentlicher Mängel verweigert werden.
- 5.5 Wird innerhalb der zwölf Werktage nach der Fertigstellungsmitteilung gemäß Ziffer 5.1 keine Abnahme verlangt, regeln sich die Rechtsfolgen wie nach § 12 Nr. 5 VOB/B (Abnahmefiktionen).
- 5.6 Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB und nach § 640 Abs. 1 Satz 3 ist zulässig.
- 5.7 Wird die Abnahme gemäß Ziffer 5.4 verweigert, so hat der AN dem AG nach Leistungserbringung oder Mängelbeseitigung wiederum schriftlich die Fertigstellung mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Regeln nach Ziffer 5.1 ff.

6 Gemeinsames Aufmaß

- 6.1 Das Aufmaß wird von den Vertragspartnern gemeinsam genommen und ist bei Einvernehmen anerkannte Berechnungsgrundlage für die Abrechnung. Beiden Vertragspartnern wird deshalb das Recht zum Bestreiten des Aufmaßergebnisses nicht genommen. Wer ein gemeinsames Aufmaß bestreitet, trägt jedoch die Darlegungs- und Beweislast. Das gilt auch für ein einseitiges Aufmaß des AN, wenn der AG trotz Terminvereinbarung fernbleibt und ein neues Aufmaß oder eine Überprüfung des einseitig genommenen Aufmaßes nicht mehr möglich ist.
- 6.2 Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der AN rechtzeitig gemeinsame Feststellung zu beantragen.

7 Vertragsergänzungen und -Änderungen

Vertragsergänzungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

8 Sonstige Bestimmungen

Falls Bestimmungen des Bauvertrags oder der BVB unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen gelten nach Maßgabe des § 306 Abs. 2 BGB die gesetzlichen Vorschriften.

BVB anerkannt,
....., den
Auftragnehmer (AN)